



KUNDENINFO 2012/04

Verdeckte Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen sind regelmässig Gegenstand von nicht immer fruchtbaren Diskussionen zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen. Der Ermessensspielraum ist idR gross, weil es meist an genauen gesetzlichen Regelungen fehlt.

Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, die als juristische Person organisiert sind, bestehen oft enge Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär/Gesellschafter. Gerade in kleinen Unternehmen ist der Anteilsinhaber oft selber als Mitarbeiter im Unternehmen tätig, gerade Arbeitsverhältnisse bieten natürlich häufig Anlass zu Diskussionen, weil die Steuerbehörde z.B. gewisse Gehaltsnebenleistungen als übermässig oder sogar unzulässig betrachtet. Häufig bestehen auch schuldrechtliche Beziehungen, in dem der Anteilsinhaber der Gesellschaft ein Darlehen gewährt oder umgekehrt, deren Verzinsung aus Sicht der Steuerbehörde nicht marktkonform ist. Diese Leistungsbeziehungen bieten deshalb einen erheblichen Spielraum, um den Gewinn der Gesellschaft zu beeinflussen.

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz des "dealing at arm's length" bzw. des Drittvergleichs. Das bedeutet, dass alle Leistungsbeziehungen der Gesellschaft und ihrem Anteilsinhaber so zu gestalten wie, wie dies unabhängige Dritte untereinander tun würden. Wird dieser Grundsatz verletzt, sind die Steuerbehörden berechtigt (und verpflichtet), den in Frage stehenden Sachverhalt so zu besteuern, wie er unter unabhängigen Dritten verwirklicht worden wäre. Die berechnete Differenz wird als sog. verdeckte Gewinnausschüttung zum steuerbaren Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet.

Ob solche Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Anteilsinhaber dem Grundsatz des Drittvergleichs entsprechen, kann nicht immer klar und eindeutig beurteilt werden, weil z.B. ein vergleichbarer Marktpreis fehlt. Aus den genannten Gründen beurteilen Steuerpflichtige und Steuerbehörden solcher Sachverhalte unterschiedlich und es kommt deshalb des öfters zu Diskussionen zwischen den involvierten Parteien. In der Praxis werden diese meist eher unerfreulichen Diskussionen oft mit einem Kompromiss beendet, nach welchem die Steuerbehörden meist mindestens einen Teil der ursprünglich behaupteten verdeckten Gewinnausschüttung aufrechnen. Steuerpflichtige sind aus unserer Sicht oft zu schnell bereit zu solchen Kompromisslösungen, weil sie langwierige und kostspielige Rechtsmittelverfahren fürchten. Allerdings werden die Steuerfolgen solcher verdeckter Gewinnausschüttungen häufig unterschätzt, weil diese Gewinnkorrekturen, verbunden mit entsprechenden Steuerfolgen bei der Gesellschaft, meist auch auf Stufe des Anteilsinhaber zu einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens und somit zu einer erhöhten Steuerlast führen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Steuerpflichtige in diesem Bereich nicht selten zu schnell nachgeben. Grundsätzlich obliegt es nämlich nicht dem Steuerpflichtigen, den Beweis für sein

Mitglied der *TREUHAND - KAMMER*

Trefima AG - Steuer- & Unternehmensberatung - Neulandenstr. 6 - CH-9500 Wil SG

Tel. 071-913 35 35 - Fax 071-913 35 36 - Website: www.trefima.ch - E-Mail: sekretariat@trefima.ch

Bank: Thurgauer Kantonalbank, 8370 Sirmach - Konto/IBAN::CH57 0078 4182 0429 6810 8 - SWIFT: KBTGCH22

korrektes Handeln zu erbringen, vielmehr muss die Steuerbehörden eine Abweichung vom Grundsatz des "dealing at arm's length" beweisen.

Nach ständiger und umfangreicher Praxis des Bundesgerichts liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Es wird eine Leistung ausgerichtet, der keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht;
- mit der Leistung wird ein Anteilinhaber oder eine ihm nahestehende Person begünstigt;
- das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung war für die handelnden Organe klar erkennlich.

Wie bereits erwähnt gilt also der Grundsatz, dass die Steuerbehörden steuerbegründende oder –erhöhende Tatsachen zu beweisen haben, während dem Steuerpflichtigen die Beweislast für steuermindernde Tatsachen obliegt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einen Entscheidung ausgeführt: "Erst wenn die Steuerverwaltung das Vorliegen der drei Elemente der geldwerten Leistung aufzuzeigen vermochte, ist es am Steuerpflichtigen, diesen Beweis mit einem Gegenbeweis zu entkräften."

In der Praxis wird das Vorliegen solcher verdeckten Gewinnausschüttungen von den Steuerbehörden sehr häufig behauptet, ohne dass die oben erwähnten minimalen Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb ist der Steuerpflichtige im Einzelfall gut beraten, wenn er solche Korrekturen genau überprüft und die Aussichten eines Rechtsmittels von einem Fachmann beurteilen lässt.

Wil, 13. Dezember 2012

Trefima AG / R. Meyenberger